



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 6

Bayreuth, 27. Februar 2020

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 6. März 2020, um 12.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

1. Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 29.11.2019
2. Bekanntgaben
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020
4. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 21. Februar 2020
Landratsamt
Hübner
Landrat

den. Ebenso werden keine Belange des Denkmalschutzes berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVPflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 18.02.2020
Landratsamt Bayreuth
Dr. Anelia Sheljaskov

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-); Ersatzneubau Edeka-Markt in Eckersdorf durch die Edeka-Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH; Hochwasserschutz

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Edeka Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH plant den Ersatzneubau des Edeka-Marktes in Eckersdorf. Das Gebäude soll vergrößert und gedreht werden.

Um die daraus resultierende Verschlechterung des Hochwasserabflusses HQ 100 zu kompensieren, soll im Norden des neu geplanten Gebäudes ein Schluckbrunnen mit anschließendem Entlastungskanal und im weiteren Verlauf ein Raubettgerinne das ankommende Hochwasser nach Osten über die dort vorhandene steile Böschung in den Talmühlbach abführen.

Für diese Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Inanspruchnahme unberührter Natur oder Landschaft erfolgt durch die Maßnahme nur in geringem Umfang.
- Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben. Das Raubettgerinne überbrückt eine steile Böschung.
- Von der geplanten Verlegung der Rohrleitung ist eine Biotopfläche am Rande betroffen. Schützenswerte Bestandteile sind dort nicht vorhan-

Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-); Ersatzneubau Edeka-Markt in Eckersdorf durch die Edeka-Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH; Hochwasserschutz
Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung der abschließenden Wahlergebnisse sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020
Landrats- und Kreistagswahlen 2020;
Bestellung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachung
der Sitzungen des Wahlausschusses
zur Feststellung der abschließenden Wahlergebnisse
sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des Landrats und des Kreistags
am Sonntag, 15. März 2020**

1. Sitzungen des Wahlausschusses für die Feststellungen der abschließenden Wahlergebnisse

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses für die **Wahl des Landrats** gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet am Montag, den 16.03.2020, um 17:00 Uhr im Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 261, statt. Sollte eine Stichwahl notwendig sein, wird in dieser Sitzung der Wahlausschuss die Namen der beiden Personen für die Stichwahl sowie die auf sie entfallenen Stimmen feststellen.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses für die **Wahl des Kreistags** gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet am Montag, den 30.03.2020, um 17:00 Uhr im Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, Zimmer-Nr. 261 statt. Sofern eine **Stichwahl bezüglich der Landratswahl** notwendig ist, wird der Wahlausschuss am Montag, den 30.03.2020, um 17:00 Uhr ebenfalls das abschließende Ergebnis der Landratswahl beschließen.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1 öffentlichen Anschlag am Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth
- 2.2 Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamts Bayreuth (<https://www.landkreis-bayreuth.de/>)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Bayreuth die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

24. Februar 2020
Froschauer
Kreiswahlleiterin

**Landrats- und Kreistagswahlen 2020;
Bestellung des Kreiswahlleiters und
seines Stellvertreters**

Der Kreisausschuss des Landkreises Bayreuth hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 für die Landrats- und Kreistagswahlen 2020 im Landkreis Bayreuth Herrn Verwaltungsrat Harald Fick von den Aufgaben des stellvertretenden Wahlleiters entbunden.

Gleichzeitig wurde Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Daniel Frieß (Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth) zum stellvertretenden Kreiswahlleiter berufen.

Bayreuth, 18. Februar 2020
Landratsamt
Hübner
Landrat

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3714057761

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 17. Februar 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand